# Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

.....................................................

pol. Bezirk .................................... ............................, am ....................

Tel.:

Zahl: ..........................

Gegenstand:

Bezug:

# Herrn/Frau/Firma

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

Mit Bescheid vom ..................., Zl. ............................., wurde Ihnen gemäß § 25 ff Oö. ROG 1994, für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. .................., KG ................., ein Aufschließungsbeitrag in der Höhe von € ............ vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom ................... haben Sie um Erteilung einer Ausnahmebewilligung ersucht. Vom Bürgermeister der Gemeinde …………………………….. ergeht als Behörde 1. Instanz sohin folgender

**Spruch:**

Auf Grund Ihres Ansuchens vom ................. wird eine einmalige Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag für Ihr Grundstück Nr. ..............., KG ......................................, gemäß § 27 Oö. ROG 1994 erteilt.

**Begründung:**

Ihr Ansuchen um Erteilung der Ausnahmegenehmigung wurde fristgerecht eingebracht.

Aus dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ergibt sich für das vom vorliegenden Ausnahmeantrag betroffenen Grundstück folgendes ...1

Ihr Grundstück stellt weiters keine Baulücke dar.

Die Ausnahme steht den Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung, insbesondere solchen, die im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde zum Ausdruck kommen, nicht entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

 Der Bürgermeister:

**Anmerkung 1:** bitte dem konkreten Einzelfall entsprechend Begründung ergänzen

Hinweis:

Die Erteilung der Ausnahmebewilligung hat die Wirkung, dass auf dem Grundstück vor Ablauf von 10 Jahren weder bewilligungs- noch anzeigepflichtige Bauvorhaben errichtet werden dürfen. Die Ausnahmebewilligung gilt in diesem Zeitraum als Abweisungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 6 der Oö. Bauordnung 1994 (§ 27 Abs. 2 Oö. ROG 1994).

Die Ausnahmebewilligung ist auf Grund einer Anzeige der Baubehörde im Grundbuch ersichtlich zu machen, die innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung beim grundständigen Grundbuchsgericht zu erstatten ist (§ 27 Abs. 3 Oö. ROG 1994).

Die Ausnahmebewilligung kann vor Ablauf der zehnjährigen Frist nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 über Antrag aufgehoben werden (bei gleichzeitiger Entrichtung sämtlicher Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge sowie eines Betrages von € 2,- je m² des betroffenen Grundstücks).